

BEBAUUNGSPLAN

MARKT FLOSS

Am
Zehenthof

5. Änderung

M 1:100

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

BAUHERR:

MARKT FLOSS

PLANUNG:

Architekt
Dipl.Ing.(FH) Roland Pflaum
Birkenstraße 11
92699 Irchenrieth
Tel.: 09659/932580
Fax: 09659/932581

PLANINHALT:

BAULEITPLAN

GEZEICHNET

DATUM

NAME INDEX

15.1.03

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

22.1.03 - 24.2.03

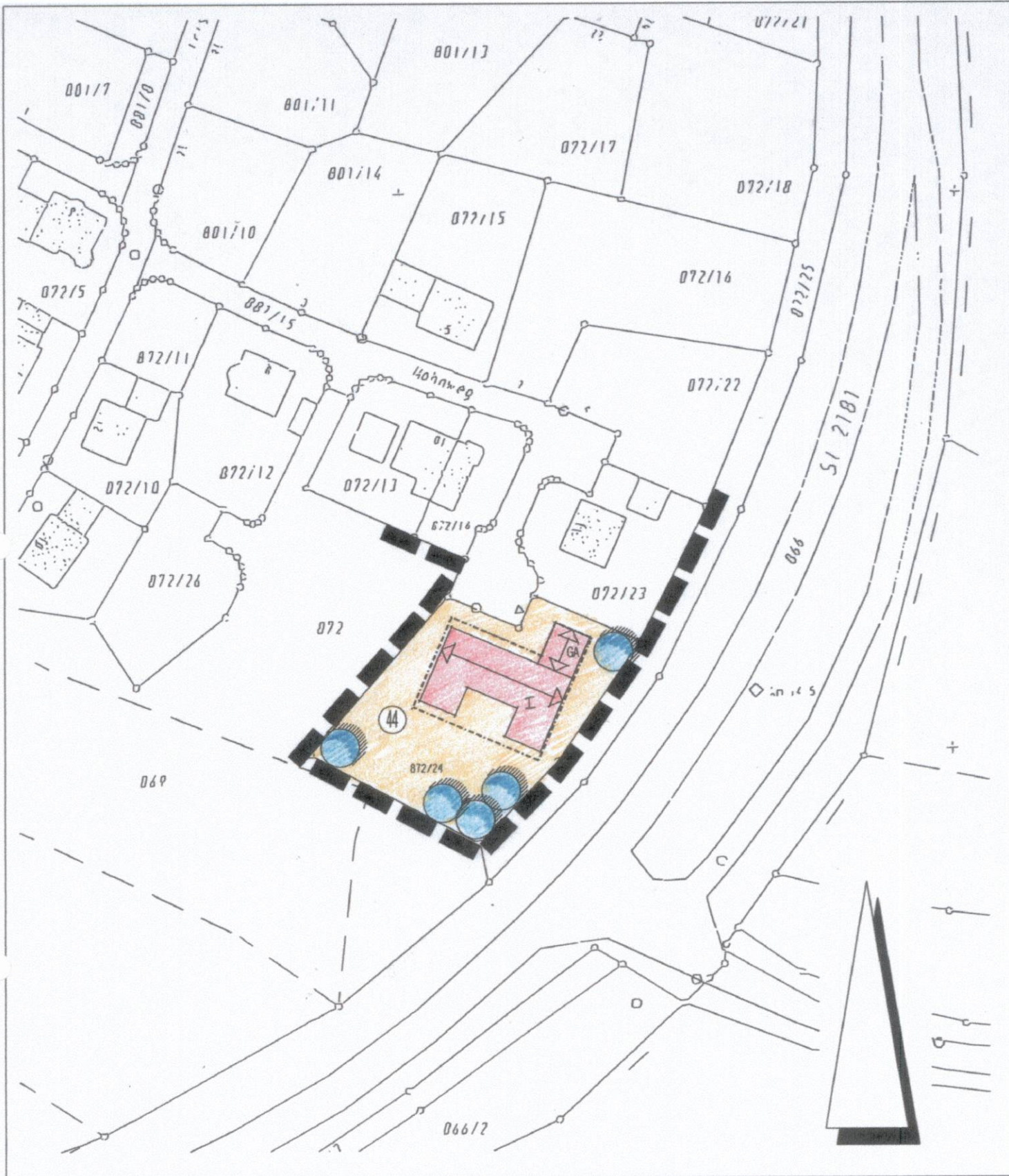
SATZUNGSBESCHLUSS

13.3.03

RECHTSVERBINDLICH MIT DEM

17.3.03

PLANNUMMER



AUSSCHNITT BEBAUUNGSPLAN "AM ZEHENTHOF"
 HIER: 5. AENDERUNG (PARZELLE 44)
 MARKT FLOSS

M 1100

15.01.2003



Markt Floß

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 09603/9211-0 (Vermittlung)
Telefax: 09603/9211-50
e-mail: poststelle@floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Baugesetze Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.03.2003 die
5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“
als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan von Architekt Roland Pflaum, Irchenrieth, i.d.F. vom 15.01.2003.
Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Rathaus Floß, Zimmer 201, während der allgemeinen
Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von
Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 214 BauGB und 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägungen,
soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von
sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht
worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch,
wenn die Vorschriften über die Beschlussfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden
oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge gegenwärtigen Regelungen der
baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art 1 AGVwGO und Art 5 AGVwGO, wonach der Bayerische
Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den
Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren
Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde
innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu
richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“ in Kraft.

Floß, 17.03.2003

Günter Stich
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 17.03.2003

Abzunehmen am: 01.04.2003

Tatsächlich ausgehängt am: 17.3.03

Tatsächlich abgenommen am: 1.4.03

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde am 17.03.2003 öffentlich bekanntgemacht und lag in der Zeit vom 17.03.2003 bis 01.04.2003 im Rathaus Floß, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten öffentlich auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 17.03.2003 angeheftet und am 01.04.2003 wieder abgenommen.

Floß, 02.04.2003

Markt Floß

Günter Stich

1. Bürgermeister